

31. Sind Vereine mit veränderlichem Mitgliederbestande berechtigt, im Namen des Vereines Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen und Prozesse zu führen?

III. Civilsenat. Urth. v. 22. Oktober 1882 i. S. des Vereines „Fbsteiner Bäckerei“ (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. III. 24/82.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Zwei Arbeiter der L.-D.'schen Fabrik zu Fbstein, S. und M., stellten als Vorsteher und Vertreter des Vereines „Bäckerei der Fbsteiner Fabrikarbeiter“ gegen einen früheren Arbeiter jener Fabrik, C. H., eine Klage an, in welcher sie unter Beweisantretung vortrugen: Unter den Arbeitern der gedachten Firma bestche seit mehreren Jahren ein obigen Namen führender Verein, welcher den Zweck verfolge, seinen Mitgliedern für einen billigeren Preis gutes Brot zu liefern, und zu diesem Zwecke eine eigene Bäckerei eingerichtet habe und betreibe; der frühere Vorsteher des Vereines, M., habe den Beklagten beauftragt, die Brotverteilung an die Vereinsmitglieder vorzunehmen und dagegen die zu zahlenden Preise, bezw. die gegen Kreditierung derselben auszustellenden Brotempfangscheine entgegenzunehmen und an die Bäckereikasse abzuliefern.

Aus der Ausföhrung dieses angenommenen Auftrages schulde der Beklagte — wie näher ausgeföhrt wurde — dem Vereine eine gewisse Summe, welche eingeklagt werde. Der Beklagte bestritt sämtliche Klagbehauptungen; er leugnete namentlich die Errichtung und Existenz des angeblichen Vereines und erklärte weiter: es sei allerdings richtig, daß eine Bäckerei bestehe, welche bezwecke, den Arbeitern der gedachten Fabrik billiges Brot zu liefern, sowie, daß er, Beklagter, durch den gedachten N. mit der Brotverteilung beauftragt worden sei; allein die Bäckerei sei nicht für Rechnung eines Vereines, sondern auf Anordnung und für Rechnung des Fabrikbesizers L. eingerichtet und betrieben worden, und ebenso habe auch N. jenen Auftrag ihm, dem Beklagten, nur in Vertretung und im Namen des L. erteilt. Der klägerische Anwalt übergab mit seiner Replik zur Klarlegung des Legitimationspunktes eine ihm nachträglich von sämtlichen Arbeitern der L.=D.'schen Fabrik — mit einziger Ausnahme des laut seiner beigebrachten Erklärung aus dem Vereine ausgeschiedenen L. B., eines Bruders des Beklagten — ausgestellte Vollmacht, in welcher dieselben zugleich ihre Vereinsmitgliedschaft anerkannten und die bisherige Prozeßführung der „Vereinsvorsteher“ S. und M. genehmigten. In der Replik wurden über die Einrichtung des Vereines die aus den nachstehenden Gründen ersichtlichen Erklärungen abgegeben. Schließlich gab der Beklagte noch an, daß erst während des Laufes des gegenwärtigen Prozesses in einer am 26. Januar 1880 abgehaltenen Versammlung von den Arbeitern der gedachten Fabrik ein den Klagangaben entsprechender Verein konstituiert worden sei. Die Klage wurde in den beiden Vorinstanzen abgewiesen. Auf die klägerische Wichtigkeitsbeschwerde wurde das Urteil des Berufungsgerichtes vernichtet und die Sache zur Beweisaufnahme und anderweiten Entscheidung zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Daß die vielfachen modernen Vereine, nach deren Verfassung das Ausscheiden einzelner Mitglieder, sowie das Eintreten neuer Mitglieder unbeschadet der Fortexistenz des Vereines gestattet ist, auch wenn sie weder besonderen Gesetzen unterstehen noch vom Staate mit der juristischen Persönlichkeit ausgestattet sind, in ihren civilrechtlichen Beziehungen als rechtsbeständig anzuerkennen sind und ihnen auch die Befugnis zuzuschreiben ist, unter dem Namen des Vereines Rechte zu er-

werben, Verpflichtungen zu übernehmen und Prozesse zu führen, ist in der Praxis überwiegend angenommen,

vgl. Seuffert, Arch. Bd. 6 Nr. 2, Bd. 23 Nr. 206, Bd. 25 Nr. 199, Bd. 33 Nr. 103; Busch, Arch. für Handelsrecht Bd. 12 S. 403 flg.; Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 4 S. 202, 221,

und auch bereits in reichsgerichtlichen Entscheidungen ausgesprochen.

Entsch. des R.O.'s in Civils. Bd. 4 Nr. 45 S. 155, Bd. 7 Nr. 53 S. 164.

Die Vorinstanz hat nun aber angenommen, daß diese Rechts- und Prozeßfähigkeit nur denjenigen Vereinen zukomme, welche sich durch ihre Verfassung mit einer umfassenden korporativen Organisation versehen haben, und daß daher im vorliegenden Falle zum Nachweise derselben die nur gegebene Darstellung des thatsächlich vorhandenen Zustandes nicht genüge, vielmehr das bindende Zustandekommen der Vereinsverfassung, sowie das Wesentliche ihres Inhaltes (namentlich in Bezug auf die Haftpflicht der Mitglieder, die Art der Einberufung und der Beschlußfassung der Generalversammlung, die Vertretungsbefugnis des Vorstandes) darzulegen gewesen sei. Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich. Die in Rede stehenden Vereine sind zwar den Korporationen dadurch verwandt, daß sie auf eine längere, von einem Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige Dauer berechnet sind, und daß sie in Folge dieser Einrichtung sowie ihrer in der Regel größeren Mitgliederzahl einer korporativen Organisation zu bedürfen und sich mit einer solchen zu versehen pflegen. Allein in ihren civilrechtlichen Beziehungen können sie, soweit diese Eigentümlichkeiten und ihre Statuten nicht entgegenstehen, bei Ermangelung besonderer Gesetzesbestimmungen nur nach dem gemeinrechtlichen Rechte der Sozietät beurteilt werden, und sie sind daher auf eine durch eine moderne Rechtsentwicklung zugelassene Modifikation der Sozietät zurückzuführen. Demnach ist zur Begründung eines solchen Vereines nicht mehr als die an keine Form gebundene Errichtung eines entsprechenden Gesellschaftsvertrages erforderlich. Das Erfordernis einer korporativen Organisation ist lediglich eine Frage des thatsächlichen Bedürfnisses, und demselben kann auch, wenn es erst nach der Errichtung des Vereines sich geltend macht, durch die Vereinsautonomie zu jeder Zeit abgeholfen werden. Eine über die Haftpflicht der Vereinsmitglieder, über die Legitimation eines angeblichen Ver-

treters des Vereines und dergleichen Fragen abzugebende Entscheidung muß beim Mangel entsprechender Verfassungsbestimmungen auf die in betreff der Sozietät geltenden Grundsätze gegründet werden. Wird einem als Kläger auftretenden Vereine seine Existenz bestritten, so kann dies nur den Beweis erforderlich machen, daß der Verein gegenwärtig besteht und bereits zur Zeit der Klagerhebung, sowie zu den für die Klagebegründung in Betracht kommenden Zeitpunkten bestanden hat. Dieser Beweis kann aber auch ohne eine Darlegung des Zeitpunktes und der Modalitäten der Entstehung des Vereines erbracht werden; denn daß ein den Verein begründender Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden ist, ergibt sich bei der auch einen stillschweigenden Abschluß dieses Vertrages gestattenden Formlosigkeit desselben schon aus dem Bestehen einer entsprechenden Personenvereinigung. Die Vereinsverfassung ist eine innere Angelegenheit des Vereines; ihre Bestimmungen können den Prozeßgegnern gegenüber nur dadurch und insoweit von Erheblichkeit werden, als die Entscheidung über einzelne Streitpunkte von dem Inhalte derselben abhängig ist.

Nach den Klagebehauptungen ist als Kläger aufgetreten ein angeblich unter den jeweiligen Arbeitern der L.-D.'schen Fabrik zu Idstein seit mehreren Jahren unter dem Namen: „Bäckerei der Idsteiner Fabrikarbeiter“ bestehender Verein, der den Zweck verfolge, seinen Mitgliedern gutes und billiges Brod zu verschaffen, und zu diesem Zwecke eine eigene Bäckerei betreibe, dessen Mitgliedschaft mit der Entlassung der Mitglieder aus dem Dienste der gedachten Fabrik aufhöre, durch Austritt aus dem Vereine aufgegeben und durch den Eintritt neuangewonnener Arbeiter erworben werden könne, und der zur Zeit der Ausstellung der mit der Replik beigebrachten Vollmacht die sämtlichen Arbeiter dieser Fabrik, mit alleiniger Ausnahme des ausgetretenen H. B., befaßt habe. Mit diesen Angaben ist die Behauptung der Existenz des Vereines vollständig substantiiert. Der Beklagte hat aber geäußert, daß ein solcher Verein vor der seinen Angaben nach erst während des jetzigen Prozesses am 26. Januar 1880 erfolgten Konstituierung desselben bestanden habe. Demnach muß klägerischerseits bewiesen werden, daß der Verein schon zur Zeit der Klagerhebung, sowie zur Zeit des angeblich für denselben mit dem Beklagten vorgenommenen Abschlusses des fraglichen Auftragsverhältnisses bestanden habe.

Die Prozeßlegitimation des klägerischen Anwaltes ist durch die ihm nachträglich von sämtlichen Vereinsmitgliedern unter Anerkennung ihrer Mitgliedschaft ausgestellten Vollmacht erbracht. Hierdurch ist der Nachweis der — übrigens aus dem Inhalte dieser Vollmacht genügend zu entnehmenden — Legitimation der beiden als Vertreter des Vereines aufgetretenen angeblichen Vorstandsmitglieder überflüssig gemacht.

Nach den Klagebehauptungen ist der den Klageansprüchen zu Grunde liegende Vertrag von dem damaligen Mitgliede des Vereinsvorstandes, N., in Vertretung des Vereines mit dem Beklagten abgeschlossen worden. Der Beklagte hat dies geleugnet und dagegen erklärt, er habe mit N. nur in dessen Eigenschaft als eines Arbeiters des Fabrikherrn L. kontrahiert. Somit muß klägerischerseits der behauptete Vertragsabschluß erwiesen werden. Dieser Beweis braucht aber nur dahin erbracht zu werden, daß N. den fraglichen Vertrag mit dem Beklagten im Namen des klagenden Vereines abgeschlossen habe; da der Vertragsabschluß klägerischerseits durch die jetzige Klageanstellung genehmigt worden ist, so kommt auf den Beweis der Behauptung, daß N. damals Vorstandsmitglied des Vereines und als solcher zu dem Abschlusse des Vertrages für den Verein legitimiert gewesen sei, nichts an.“